Basel, den 16. August 1941 — 41. Jahrgang - No. 33

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark.
Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr,
Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland
unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe:
Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K)
Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt: Maurice Maire 25 Jahre in der Leitung des V.S.K. — Die geistige Fundierung der Genossenschaft. — Die Stellungnahme des Zürcher Regierungsrates zur Errichtung von Genossenschaftsapotheken. — Ein- oder Mehrbetriebsbezirk im Zürcher Milchhandel? — Wiederum Heidelbeeren-Aktion des V.S.K. — Genossenschaftliche Elemente im mittelalterlichen Städteleben. — Aus den Jahresberichten von Zweckgenossenschaften. — Verschiedene Tagesfragen. — 10 Jahre schweiz. Propagandazentrale für Erzeugnisse unserer Landwirtschaft. Aus der Tätigkeit des Schweizerischen Wirtschaftsarchivs. — Kurze Nachrichten. — Rationalisierung durch Standardisierung der Warenpackungen. Der persönliche Kontakt in einem Betrieb ist wichtig. — Beginn der Wirksamkeit kriegswirtschaftlicher Noterlasse. Die Ausgleichsteuer. Ausgleichsteuer – Tarif. — Aufruf zur Anmeldung für die zweite Höhere Fachprüfung im Detailhandel! — Bibliographie. — Genossenschaftliches Seminar.

Maurice Maire 25 Jahre in der Leitung des V.S.K.

Gestern waren es 25 Jahre, dass Herr Maurice Maire, Präsident der Verbandsdirektion, in die Dienste des V.S.K. getreten ist. Damals wurde der Jubilar in schwerer Kriegszeit Mitglied der Verwaltungskommission und Chef des Departements für Warenvermittlung. Im Jubiläumsjahr 1941 ist Herr Maire Präsident der Verbandsdirektion; er steht seit 1939 an der Spitze der genossenschaftlichen Zentrale, die er in anstrengender Arbeit bis zur heutigen Höhe entwickeln half. Wiederum ist Krieg — wie damals, als er nach erfolgreicher Tätigkeit in La Chaux-de-Fonds das Amt beim V.S.K. antrat — ein Krieg, der die grössten Anforderungen an die Leitung eines für die schweizerische Warenvermittlung derart bedeutungsvollen Betriebes stellt. Dass Herr Maire in seiner Aufgabe aufgeht, ja, dass er sich für die Erfüllung seiner mannigfachen Pflichten aufreibt, das wissen die, die diesen unermüdlichen Schaffer an der Arbeit sehen. Mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit, mit einem ausgeprägten Sinn für Rechtlichkeit und einem scharfen Blick für jede Situation nimmt er regen persönlichen Anteil an den grossen und kleinen Geschäften und Ereignissen, die die Tätigkeit des Verbandes bestimmen. Dabei behält Herr Maire jedoch seine menschliche Einfachheit, seine persönliche Anteilnahme an den Sorgen und Interessen derjenigen, mit denen er zu tun hat, sein Verständnis auch für den abweichenden Standpunkt — alles Beweise einer vornehmen inneren Haltung.

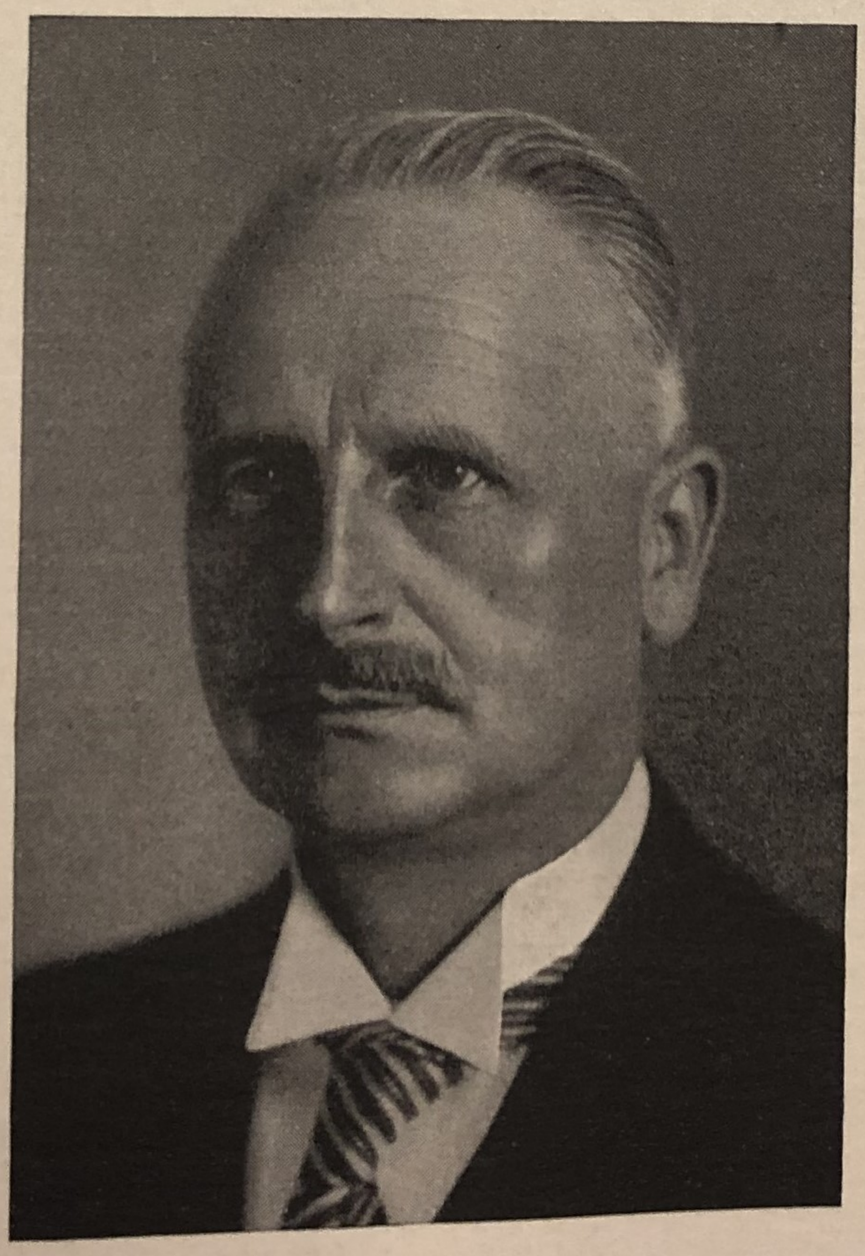

Die reiche Erfahrung, die Herrn Maire zur Übernahme so mancher Funktionen — sowohl in der nationalen und internationalen Genossenschaftsbewegung als auch heute vor allem in der kriegswirtschaftlichen Organisation — befähigen, hat er sich im Laufe jahrzehntelanger Arbeit im Dienste der Öffentlichkeit angeeignet. Im Jahre 1900 begann Herr Maire seine Tätigkeit als Lehrer in Le Locle und La Chaux-de-Fonds. 1906 übernahm er die Leitung der Genossenschaftsbäckerei in La Chaux-de-Fonds; 1908 fusionierte die Bäckerei mit der Genossenschaft der Gewerkschaften, die 1907 durch Arbeiter und Gewerkschafter gegründet worden war. 1912 wird Herrn Maire die Leitung der städtischen industriellen Betriebe für Gas und Elektrizität anvertraut. Dank seiner Fähigkeiten, seiner Arbeitskraft und seinem Organisationssinn hat er in wenigen Jahren einen Musterbetrieb geschaffen. Er wurde auch Mitglied des Grossen Rates. 1916 erfolgte die Berufung in den V.S.K. — 1916 wies der Verband einen Umsatz von rund 74,660,000 Franken auf. Bis 1940 stieg dieser auf 247,085,000 Franken. An dieser Entwicklung hat Herr Maire massgebenden Anteil.

Was Herr Maire im Laufe seiner erfolgreichen Tätigkeit an Erfahrung und Kenntnissen gewonnen hat, wirkt sich auch zum Wohl der Allgemeinheit aus, indem der Jubilar an hervorragender Stelle heute in der schweizerischen Kriegswirtschaft, u. a. als Vizepräsident der Cibaria, tätig ist,

und als überzeugter Vertreter der Konsumentenschaft verständnisbereit für die Besserung und Sanierung der Verhältnisse in der gesamten Warenvermittlung sich einsetzt.

In Herrn Maire schätzen wir jedoch nicht nur den Kaufmann und Menschen, den vorsichtigen und sachlichen Betreuer der Verbandsgeschäfte, sondern auch den von der Idee überzeugten Genossenschafter. Herr Maire lässt sich nicht gefangennehmen von seinen kaufmännischen und organisatorischen Funktionen, sondern findet immer wieder Zeit, sich mit der Genossenschaftspresse, mit der genossenschaftlichen Propaganda, mit den Studienzirkeln, mit allem, was der genossenschaftlichen Aufklärung dient, intensiv zu beschäftigen. Seine grundsatztreue, zielbewusste Haltung gibt immer Ansporn und Mut und schafft dort Klarheit, wo u. U. gefährlicher Opportunismus die klare Linie, die dem Genossenschaftswesen nach seiner Überzeugung gesetzt ist, auf Abwege führen könnte.

So hat die schweizerische Konsumentenschaft und vor allem die Konsumgenossenschaftsbewegung an hoher Stelle einen Vertrauensmann, auf den Verlass ist, der konsequent und in kluger Abwägung der Möglichkeiten die Interessen derjenigen vertritt, für die er nun schon seit Jahrzehnten mit viel Erfolg und Eifer arbeitet. Die schweizerische Wirtschaft besitzt in Herrn Maire eine der führenden Persönlichkeiten, die fähig und bereit sind, an der Bewältigung der grossen Probleme, die heutzutage der Wirtschaftsführung gestellt sind, kompetent zum Nutzen des Ganzen mitzuarbeiten. Möge der Genossenschaftsbewegung und dem ganzen Lande diese prominente Kraft lange erhalten bleiben. Die herzlichen Wünsche der ganzen Konsumgenossenschaftsbewegung und deren Freunde begleiten Herrn Maire auch weiterhin in seiner verantwortungsvollen Arbeit zum Wohle der Allgemeinheit.

Die geistige Fundierung der Genossenschaft.

Von Gottlob Spörri, Braunwald.

Wenn im schweizerischen Obligationenrecht die Genossenschaft definiert wird als eine Körperschaft, die in der Hauptsache wirtschaftlichen Interessen zu dienen hat, so lässt sich eine solche Einengung des Genossenschaftsgedankens sehr wohl verstehen aus dem juristischen Bedürfnis heraus, alle Verschwommenheiten zu vermeiden und eine Sache scharf zu erfassen. Dem Nichtjuristen erscheint es trotzdem merkwürdig, dass ausgerechnet auf dem Rechtsboden der Eidgenossenschaft Genossenschaft als eine Gemeinschaft bestimmt wird, die oberhalb der wirtschaftlichen Sphäre nichts zu suchen hat.

Geschichtlich betrachtet sind wirtschaftliche Interessen gewiss eine der Wurzeln, aus der Genossenschaften und letztlich auch die Eidgenossenschaft gewachsen sind. Eine Nutzung des Bodens, die über die Kraft des einzelnen oder der einzelnen Familie hinausging, forderte den genossenschaftlichen Zusammenschluss unserer alemannischen Vorfahren. Zum Teil haben wir ja diese genossenschaftliche Bewirtschaftung der Alpen in unseren Bergtälern noch bis zum heutigen Tage. Von Anfang an aber handelt es sich nicht um blosse Interessengemeinschaft. Wo wir nur diese sehen, erfassen wir das Leben nicht in seiner Fülle, sondern sind bereits einem Denken in begrifflichen Abstraktionen verfallen. Die blutmässige Stammesverbundenheit, die nachbarliche Zusammengehörigkeit der Einwohner einer bestimmten Landschaft, die aus dem Zusammenleben sich ergebenden gemeinsamen Bräuche und Charaktereigentümlichkeiten, dies alles hielt die Genossenschafter mindestens so sehr oder doch wohl noch mehr zusammen als die wirtschaftlichen Interessen. Wirtschaftliche Interessen werden letztlich mit dem Verstand erfasst und sind nur durch vernünftiges Handeln zu verfolgen. Das rein Verstandesmässige aber ist nie der tiefste Wurzelgrund unseres Lebens. Jene Gegebenheiten jenseits des Verstandes: Abstammung, Herkommen, Brauchtum, Heimatgefühl reichen tiefer hinab und sind deshalb für die Bildung genossenschaftlichen Handelns von grösserer, urtümlicher Kraft als das bloss wirtschaftliche Denken und Streben.

Wenn wir Schweizer aber Eidgenossenschaft sagen, dann hat dieses Wort einen Klang, der uns weit hinaus hebt nicht nur über Interessengemeinschaft, sondern auch über die bloss naturhafte Blut- und Bodengemeinschaft. Auch wenn ein skeptischer Historiker uns beweisen wollte, dass die erste Eidgenossenschaft der Waldstätte eine nüchterne Interessengemeinschaft rechnender Bauern gewesen sei und nicht mehr, so ist damit nicht aufgehoben, dass uns der Bund, wenn wir uns auf seinen tiefsten Gehalt besinnen, mehr bedeutet als eine wirtschaftlich-politische Nützlichkeit. Oder können wir daran zweifeln, dass unser Bund nur dann lebenskräftig und dauerhaft ist, wenn wir darin etwas Höheres erkennen als eine wirtschaftliche Angelegenheit?

Die Leute am Vierwaldstättersee, die 1291 im Bundesbrief einander sich verpflichteten zur gegenseitigen Hilfeleistung, kannten in der Tat noch etwas ganz anderes als ihre völkische Zusammengehörigkeit und ihre gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen. Viele Jahrhunderte zuvor waren Genossenschaften bei ihnen aufgetaucht, die offenkundig aus einem ganz anderen Boden entsprossen waren. Schon ums Jahr 600 herum waren vom fernen Irland her kleine Genossenschaften — wir könnten sie auch Bruderschaften nennen — christlicher Missionare in unser Land gekommen. Und von da an sehen wir immer wieder solche geistliche Genossenschaften in unserem Lande entstehen und sich entwickeln. Sie wohnen in den Klöstern, wirken aber kulturell über das ganze Land hin. Auch die Klöster haben ihre wirtschaftliche Seite, und manch ein Kloster ist eine wirtschaftliche Genossenschaft von vorbildlicher Qualität gewesen. Aber was die Glieder einer Mönchsgenossenschaft zum gemeinsamen Leben zusammenschloss, war letztlich weder die blutmässige Zusammengehörigkeit, noch eine wirtschaftliche Absicht, sondern der Glaube, vom höchsten Herrn zu gemeinsamem Dienst aufgerufen zu sein.

Gemeinsamer Dienst im Gegensatz zu gemeinschaftlichem Eigennutz, das ist der Gedanke, der das Genossenschaftswesen aus der blossen Nützlichkeitssphäre erhebt und zu einer der schönsten Formen jenes Lebens macht, das der Mensch vor dem Tier voraushat. Wo das einmal geschieht, Zusammenschluss zu gemeinsamem Dienst, da darf dann auch das andere wachsen, dass Genossenschaft mehr ist als Teilhaberschaft an einem gemeinsamen

Kapital, als Mitarbeiterschaft in einem gemeinsamen Unternehmen, dass sie das wird, was das Wort Bruderschaft einzigartig aussagt. Bruderschaft, da ist der Mensch als Ganzes hineingenommen in die Gemeinschaft und nicht nur mit einem Teil seines Besitzes oder seiner Leistungsfähigkeit beteiligt. Bruderschaft, dieses Wort strahlt eine Lebenswärme aus von einer Intensität, die es uns nahelegt, den Begriff Bruderschaft sparsam anzuwenden.

Die hohen Worte zu Beginn des Bundesbriefes vom 1. August 1291: «Im Namen des Herrn», «ein ehrbar Werk», «gemeinsamer Nutzen», «Bünde, die die Ruhe und den Frieden fördern», mögen sie nun von einzelnen mehr als übliche Formeln, als Zierat für einen rechten Vertrag verstanden worden sein, sie weisen in ihrem Sinngehalt daraufhin, dass es um mehr ging als um wirtschaftlich-politischen Eigennutz, dass man sich unter Eid zusammenschloss zu einem Handeln, das im Religiösen, Sittlichen und Rechtlichen hinausstrebte über blossen Gewinn und Nutzen wirtschaftlicher Art. Solches Streben aber der bäuerlichen Eidgenossen war geweckt durch Vorbild und Lehre der geistlichen Genossenschaften und war verankert in dem christlichen Glauben unserer Vorfahren.

Um in unsere heutige Zeit zurückzuführen, möchten wir im Anschluss an die obige Betrachtung feststellen, dass der Genossenschaftsgedanke in seinem Vollgehalt nicht erfasst werden kann, wenn man meint, Genossenschaft sei nur durch organisatorische Besonderheiten unterschieden von anderen wirtschaftlichen Verbänden, wie Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. Eine Aktiengesellschaft ist wesentlich nichts anderes als eine Organisation wirtschaftlichen Unternehmens. Eine Genossenschaft ist wesentlich ein Zusammenschluss zum Dienst, sei es sozial für das Gemeinwohl, sei es kulturell für eine Idee, sei es religiös für ein im Glauben unternommenes Liebeswerk. Dabei kann es sehr wohl auch als kultureller Dienst verstanden werden, wenn eine Genossenschaft die wirtschaftliche Hebung ihrer Glieder und weiterer Kreise anstrebt. Erst wo mit der Gründung einer Genossenschaft ein solch höheres Streben verbunden ist, kann es dann über die blosse juristische Form der Genossenschaft hinaus zu einem wahrhaft genossenschaftlichen Leben kommen, d. h. zu jenem Handeln in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft, das am besten gekennzeichnet ist durch die Worte: Einer für alle, alle für Einen, und zu einer Verbundenheit über blosses gemeinsames Zweckhandeln hinaus, auf die das Wort Bruderschaft hinweist.

Auf der andern Seite unterscheidet sich die Genossenschaft vom blossen Verein dadurch, dass eine Genossenschaft den Einsatz des einzelnen für das Ganze ganz anders fordert als eine vereinsmässige Verbindung. Das Zeichen hierfür ist, dass die Genossenschaft mich wirtschaftlich ernsthafter beansprucht als ein Verein. Hier nun muss der Tatsache allerdings Beachtung geschenkt werden, dass die Genossenschaft immer auch eine wirtschaftliche Seite hat. Wo das Wirtschaftliche in breitem Masse Geltung beansprucht, da wird es im Leben jeweils ernst. Die Formel aus dem Bundesbrief «mit Leib und Gut» weist kräftig darauf hin, dass es in der Genossenschaft jeweils um mehr geht als in den Verbänden mit Vereinscharakter. Genossenschaft bedeutet ganzheitliche Beanspruchung und stellt deshalb den Genossenschafter in eine Verantwortung hinein, wie dies nur die tieferen Lebensformen tun.

Hier meldet sich ein letzter Begriff, der in diesem Zusammenhang nicht verschwiegen werden darf. Wo der Genossenschaftsgedanke in seiner Ganzheit erfasst ist, da wird dem Genossenschafter das Opfer zugemutet. Opfer im reinen Sinn des Wortes aber, d. h. Einsatz ohne die Rechnung auf einen Gewinn, Hingabe dessen, auf das ich persönlich Rechtsanspruch habe, zugunsten der Gemeinschaft, das ist etwas, das nicht auf dem Boden der natürlichen, menschlichen Veranlagung wächst und nicht dem rechnenden Verstand entspricht. Das ist nur da zu finden, wo der Mensch sich gläubig dem zuwendet, das mehr ist als er selber. Das vollkommene Urbild des reinen Opfers ist und bleibt Christus. Deshalb ist eine wesensmässige Durchgestaltung der Genossenschaft nur dem gläubigen Menschen möglich.

Wie in aller Geschichte macht sich auch in der Geschichte der Genossenschaften das Gesetz der Trägheit bemerkbar. Die immer länger werdende Zeitspanne, die eine Genossenschaft durchdauert, die unbegrenzte zahlenmässige Erweiterung der Genossenschaft, die Auswucherung des organisatorischen Apparates und der wachsende materielle Wohlstand, sie alle wirken dahin, dass die geistigen Beweggründe zurücktreten und die wirtschaftlichen und Machtinteressen sich vordrängen. Von da aus gesehen ist es kein Zufall, wenn im revidierten Obligationenrecht einseitig das Gewicht auf den wirtschaftlichen Charakter der Genossenschaft gelegt wird. Diese gesetzliche Formulierung entstand am Ende einer grossen Entwicklungszeit des Genossenschaftswesens. Ebensowenig Zufall ist es, dass frühere Formulierungen für den ideellen Gehalt des Genossenschaftsgedankens offener waren; denn das Genossenschaftswesen wäre nie geworden, was es heute ist, wenn nicht am Anfang der Entwicklung die ideellen Impulse den Vorrang gehabt hätten.

Eine Erneuerung des genossenschaftlichen Denkens und Handelns im Sinne einer Abschüttelung des wirtschaftlichen Uebergewichtes und eines wagemutigen Ernstmachens mit dem Dienstgedanken, der den Einsatz des einzelnen für das Ganze der Genossenschaft, aber auch den Einsatz der Genossenschaft für das übergeordnete Ganze des gemeinen Nutzens und der Kulturförderung fordert, wird nur möglich sein aus der Kraft des Glaubens, aus der Ueberzeugung, dass das menschliche Leben sich nicht erschöpft im Wirtschaftlichen, sondern seinen letzten Inhalt in den gottgebenen ewigen Gütern der Liebe und Geistesgemeinschaft findet.

Unser Land ist eine Eidgenossenschaft. Sie ist das lebenskräftige Schoss, erwachsen aus der Wurzel eines der wesentlichsten Gebilde des germanischen, christlichen Mittelalters: der Genossenschaft. Genossenschaft ist Gemeinschaft Gleichberechtigter zur Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten; die Eidgenossenschaft ist entstanden als Genossenschaft solcher Genossenschaften zur Wahrung ihrer Rechte. Ihr Wesen ist Wahrung des Sonderdaseins bei gleichzeitiger Hingabe an die Gemeinschaft.

Max Huber in der NZZ.

Die Stellungnahme des Zürcher Regierungsrates zur Errichtung von Genossenschaftsapotheken.

Auf Grund eines bundesgerichtlichen Entscheides glaubte vor einigen Jahren der Zürcher Regierungsrat, den Genossenschaftsapotheken das Recht zur Weiterführung des Betriebes nicht mehr erteilen zu dürfen, weil die veralteten Vorschriften dem entgegenstehen würden. Dieser Beschluss widersprach dem, was wenige Jahre vorher Regierungsrat und Kantonsrat beschlossen hatten. Um jedoch für die Errichtung von Genossenschaftsapotheken eine neuzeitliche gesetzliche Grundlage zu schaffen, wurde ein Initiativbegehren lanciert, das die Abänderung des Gesetzes betr. das Medizinalwesen vom 2. Weinmonat 1854 (!) verlangte und mit über 23.000 gültigen Unterschriften zustande kam. Das Begehren, das — wie wir schon in Nr. 25 des «S. K.-V.» mitteilten — die Unterstützung des Zürcher Regierungsrates fand, verlangt, dass die Apothekerkonzession auch an Genossenschaften erteilt werden könne. Im regierungsrätlichen Bericht wird hierzu u. a. ausgeführt:

Zur Leitung einer öffentlichen Apotheke sind nach bisherigem Recht nur patentierte Apotheker im Sinne des Medizinalgesetzes befugt. Konzessionsberechtigt sind nach § 26 des Medizinalgesetzes in der Regel ebenfalls nur patentierte Apotheker. Ausnahmen von dieser Regel sind nur in zwei Fällen, nämlich im Erbfalle und im Falle des Konkurses des Apothekers, möglich. Hier setzt das Initiativbegehren ein und verlangt, dass das Recht zur Errichtung und zum Betriebe von öffentlichen Apotheken in Zukunft auf Verlangen auch öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kanton und Gemeinden) und Genossenschaften, deren Mitglieder vom Bunde anerkannte Krankenkassen sind, verliehen werden soll.

Gegen die Übertragung der Apothekenkonzession auf juristische Personen des öffentlichen oder Privatrechtes im erwähnten Umfange kann weder aus Zweckmässigkeits- noch aus rechtlichen Gründen etwas eingewendet werden. Bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist ohne weiteres anzunehmen, dass die öffentlichen Interessen zur Errichtung einer Apotheke gegeben sind. Die Ausnahme zugunsten privatrechtlicher Genossenschaftsapotheken, deren Mitglieder vom Bunde anerkannte Krankenkassen sind, ist zu begründen mit dem Interesse der staatlich anerkannten Krankenkassen an einer Selbsthilfe-Organisation, welche die Bedürfnisse der Krankenkassen an Arzneien, medizinischen Apparaten und Vorrichtungen so billig und zweckentsprechend als möglich zu decken vermag. Dass derartige Selbsthilfe-Organisationen eine preisregulierende Wirkung haben können, ist unbestritten. Anderseits verfolgen die anerkannten Krankenkassen einen von der Bundesgesetzgebung geförderten öffentlichen Zweck. Jedes Bestreben der Krankenkassen, ihren Mitgliedern die ärztlichen Hilfsmittel so billig als möglich zu verschaffen, wirkt zurück auf die Finanzierung der öffentlichen Krankenfürsorge und kommt damit der breitesten Öffentlichkeit zugute. Diese Interessen sind so wichtig, dass ihnen der Gesetzgeber Rechnung tragen darf.

Die Rechtsgleichheit wird dadurch nicht verletzt, dass diese Ausnahme nur zugunsten der Genossenschaften zugelassen wird, deren Mitglieder Krankenkassen sind. Allerdings wäre es denkbar, dass bei einem Verzicht auf die Forderung des Apothekerdiploms beim Konzessionsinhaber auch im Apothekergewerbe Grossunternehmungen entstehen könnten, die bei guter kaufmännischer Leitung dank grossem Umsatz und kleinem Gewinn ihre Preise so herabsetzen könnten, dass sie auch mit den bestgeleiteten Genossenschaftsapotheken konkurrieren und den Krankenkassen die gleichen wirtschaftlichen Vorteile bringen könnten. Aber diese Grossunternehmungen wären doch keine Selbsthilfe-Organisationen, die vom Willen der Krankenkassen abhängig sind. Der Schutz der Selbsthilfe-Organisation ist als gesetzgeberisches Motiv seit langem anerkannt. Schon Art. 23 der zürcherischen Kantonsverfassung enthält bekanntlich die Bestimmung: Der Staat fördert und erleichtert die Entwicklung des auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftswesens.

Selbstverständlich wäre einem selbständigen Apothekerstande mit dem geltenden Gesetz, das die Konzessionsberechtigung nur den diplomierten Apothekern zugesteht, am besten gedient. Wenn aber schon einmal aus stichhaltigen Gründen Ausnahmen von diesem Grundsatz gemacht werden sollen, so hat der selbständige Apotheker doch immer noch ein erhebliches Interesse daran, dass diese Ausnahmen möglichst eingeschränkt werden.

Die Erteilung einer Konzession an physische oder juristische Personen, die das Apothekerdiplom nicht besitzen, bedeutet nach wie vor eine Ausnahme. Lediglich der bisherige Kreis dieser Ausnahmen wird durch Einschluss der Genossenschaftsapotheken erweitert. Erwähnt sei noch, dass auch die Genossenschaftsapotheken von einem eidgenössisch diplomierten Apotheker geleitet werden müssen. Damit wird die fachmännische Führung derartiger Apotheken gewährleistet.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Initiative den Stimmberechtigten zur Annahme zu empfehlen.

* * *

In der Argumentation des Regierungsrates offenbart sich ein Verständnis für den Genossenschaftsgedanken, das ermutigend wirkt. Die Klippen für die Freunde des Initiativbegehrens sind damit zwar noch nicht alle umschifft. Es könnte jedoch angesichts der Güte, der sachlichen Berechtigung des Begehrens kaum verstanden werden, wenn eine allzu bornierte Opposition gegen die neue Bestimmung, die ja nichts weiter als die Sanktionierung eines schon lange bestehenden und bewährten Zustandes darstellt, auftreten würde. Man darf aber gewiss sein, dass das Volk bei richtiger Aufklärung zu seinen Betrieben stehen wird.

Ein- oder Mehrbetriebsbezirk im Zürcher Milchhandel?

Hart umstritten ist in Zürich immer noch die Frage, ob im Interesse einer rationellen Gestaltung der Milchverteilung das ganze Wirtschaftsgebiet in eine bestimmte Anzahl von Kreisen aufgeteilt werden soll, in denen in Zukunft nur noch ein Milchhändler sämtliche Konsumenten bedient oder diese Aufgabe von 2—3 Milchhändler übernommen wird. Die meisten Milchhändler setzen sich mit Verve für den Einerbezirk ein. Sie weisen auf die Unmöglichkeit des Motorverkehrs und die steigenden Schwierigkeiten in bezug von Velopneus hin. Auch die Existenzsicherung spricht naturgemäss eine Rolle.

Die Forderung nach dem Ein- resp. Mehrbetriebsbezirk schliesst sich an die Erfahrungen an, die mit der auf 1. September 1940 erfolgten Einteilung

der Stadt in 33 Belieferungskreise gemacht wurden. Jedem Betrieb wurde ein festbegrenzter Hauslieferbezirk zugewiesen. Für die Belieferung von Kunden ausserhalb desselben, ist eine besondere Bewilligung notwendig. Einzelbewilligungen mussten für Lieferungen an gewerbliche Grossabnehmer in erheblicher Zahl erteilt werden. Einzig die Vereinigten Zürcher Molkereien sind nicht in diese Bezirkseinteilung einbezogen worden, da sie sich auf den Standpunkt stellten, dass ihr Vertriebsnetz sich fast über das ganze Stadtgebiet erstrecke und rationalisiert sei.

Die Milchhändler waren von den im Rahmen dieser Einteilung gemachten Erfahrungen nicht befriedigt. Die Rayons waren für sie zuweit gefasst, so dass die Umstellung auf den Handwagenbetrieb nicht möglich war.

Von Konsumentenseite wird dem Einerbezirk sehr heftige Opposition gemacht. Die Bindung an einen einzigen Milchlieferanten wird als zu riskant empfunden. Man ist zwar seitens der Milchhändler bereit, den Konsumenten ein Beschwerderecht, das bis zum Entzug der Bewilligung zum Milchvertrieb gehen kann, einzuräumen.

Der wachsende Widerstand der Konsumenten gegen den Einerbezirk hat dazu geführt, dass der Zürcher Stadtrat sich gegen den Einerbezirk ausgesprochen hat.

Der Milchhandel betrachtet die Erfüllung seines Begehrens jedoch als unaufschiebbar und ist deshalb zur Selbsthilfe geschritten. Die beiden Berufsverbände suchen ihre Mitglieder zur Unterzeichnung von Verträgen zu bewegen, in denen sich jeder Betriebsinhaber gegen Konventionalstrafe im Falle der Nichteinhaltung verpflichtet, sich in Zukunft auf das Vertriebsgebiet zu beschränken, das ihm zugewiesen wird. In einigen Stadtkreisen hat dieses Verfahren bereits zum Ziel geführt. Die Zentralstelle für Kriegswirtschaft hat ohne Präjudiz für eine behördliche Entscheidung zugunsten des Einerbezirkssystems die Genehmigung zum Kundenwechsel erteilt. Der Stadtrat steht jedoch nach wie vor grundsätzlich auf dem Boden der Mehrbetriebsbezirke und wird diesem Standpunkt auch bei den weiteren Verhandlungen mit den eidgenössischen Behörden vertreten.

Für die Konsumenten bleibt die Einführung des Einerbezirks ein zweischneidiges Schwert. Der Leistungswettbewerb ist nun einmal ein wertvolles Erziehungsmittel, das sich auch im Milchhandel auswirkt. Dort wo eine starke genossenschaftliche Milchverteilung das Recht erhält, das ganze Wirtschaftsgebiet zu beliefern, dürfte für die Konsumentenschaft wohl die beste Lösung gefunden werden. Irgend ein Ventil muß — vor allem beim Einerbezirk — zum Schutze der Konsumenten da sein. Sonst rutschen wir ganz in eine von den Berufsverbänden diktierte Wirtschaft hinein, in der für die Sorgen und unter Umständen sogar für die berechtigten Klagen der Konsumenten kein objektiver Richter mehr zu finden sein wird.

Wie man in Frauenkreisen auf den geplanten Einerbezirk reagiert, zeigt folgende Einsendung in der «N. Z. Z.» vom 30. Mai:

Unter den derzeitigen Verhältnissen können wir uns mit dem Einmannsystem unter keinen Umständen einverstanden erklären. Nicht einmal, wenn uns versichert wird, es handle sich lediglich um eine vorübergehende Kriegsmassnahme. Wir haben leider allen Grund anzunehmen, dass diese sich zu einem Dauerzustand auswachsen werde. Es sei hier nur an den Milchrappen erinnert, den wir nun schon seit zwei Jahren als «Sanierungsbeitrag» auf jeden Liter Milch entrichten, den wir auch heute noch nach der ersten Sanierungsetappe bezahlen müssen. Die massgebenden Instanzen lassen kein Wort darüber verlauten, dass dieser Sondertribut — der sich nebenbei bemerkt schon auf ungefähr Fr. 300,000.— beläuft — nach Einführung der zweiten Etappe dahinfallen werde. Und würde eine derartige Zwangsmassnahme nicht noch weiteren ähnlichen Massnahmen rufen? Heute das Einmannsystem für den Milchbezug, morgen dann würden wir vielleicht einem Bäcker, einem Metzger als Kundschaft zugeteilt und schliesslich würde man uns auch noch den Arzt vorschreiben, dessen Hilfe wir im Krankheitsfall beanspruchen müssten, womit die freie Konkurrenz und das gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen Konsumenten und Lieferanten endgültig ausgeschaltet würden.

Eine Umfrage der Hausfrauen bei ihren Milchlieferanten hat des weitern ergeben, dass längst nicht alle mit dem System der Einerbezirke einverstanden sind. Tüchtige Milchhändler, die wir schätzen, weil sie uns mit einer immer gleichbleibenden Zuverlässigkeit bedienen, weil wir ihre Sauberkeit anerkennen, haben sich energisch gegen die geplante Massnahme ausgesprochen. Sie haben den freien Wettbewerb nicht zu fürchten und verstehen, ihren Kundenkreis auch ohne drakonische behördliche Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit zu wahren. Wir Hausfrauen müssen daher das Einmannsystem geradezu als eine Unterstützung der unzulänglichen Milchhändler betrachten, erlaubt es ihnen doch, ihren Zubringerdienst ganz nach ihrem Gutfinden und ohne Berücksichtigung unserer Wünsche einzurichten, weil sie wissen, dass wir ihnen ausgeliefert sind. Wir müssen leider auch den Schluss ziehen, dass es bei dieser zweiten Sanierungsetappe überhaupt gar nicht mehr um eine Vertriebs-Rationalisierung geht, sondern um Verbandsinteressen. Diese zu unterstützen, sind wir Konsumentinnen nicht gewillt.

Was das Kriegswirtschaftsamt zu tun gedenkt, wenn wir uns weigern sollten, den uns zugeteilten Lieferanten anzunehmen, oder wie und auf Grund welcher gesetzlicher Bestimmungen ein Milchmann bestraft werden soll, der uns entgegen der Verfügung bedient, wissen wir nicht. Vielleicht auch müssen wir uns als Protest gegen diese Massnahme entschliessen, die Milch im Laden zu holen. Fragt sich nur, ob damit den Milchhändlern ohne Ladengeschäfte gedient ist.

Wir richten daher nochmals das dringende Gesuch an das Kriegswirtschaftsamt, uns die Wahl zwischen drei Lieferanten freizustellen, womit das Vertrauensverhältnis vom Käufer zum Verkäufer, wie in andern Branchen, erhalten bleibt.

Wiederum Heidelbeeren-Aktion des V. S. K.

Die Direktion des V. S. K. hat sich auch für dieses Jahr bereit erklärt, eine Heidelbeerenaktion zugunsten der Bergbevölkerung durchzuführen. Die den Sammeldienst und den Versand besorgenden Konsumvereine erhalten vom V. S. K. eine Entschädigung. Die VSK-Vereine sind aufgefordert, durch entsprechende Publikationen das Interesse für die inländischen Bergheidelbeeren zu fördern.

Der genossenschaftliche *tischen*
Vertrauens und der poli *chkeit,*
wie er aus unserer alte *her-*
stammt, ist seinem We *vandt*
mit dem Geist *hrist-*
lichen Idee de. *frei-*
heitlichen und *-en*
wir aufs treueste [illegible]
kunft. Weil unsere [illegible]
Geist der Freiheit und Vertrag...
ist, darf sie nie unduldsame Grundsätze übernehmen; täte sie es dennoch, so müsste sie an der Fülle der aufbrechenden Gegensätze innerlich zerbrechen. Kein Staat kann ungestraft jene geistigen Kräfte verleugnen, denen er sein Dasein verdankt. Wenn wir Eidgenossen auf Männer wie Niklaus von Flüe, Niklaus Wengi, Heinrich Pestalozzi, General Dufour, Henri Dunant besonders stolz sind, so hat das seinen tiefen Sinn; denn in ihnen verkörperte sich in besonders reiner Form der Geist der Menschlichkeit.

Adolf Gasser
in: Kaufmännisches Zentralblatt.

Genossenschaftliche Elemente im mittelalterlichen Städteleben.

(Korr.) Gierke, der grosse Darsteller des Genossenschaftswesens, weist nach, dass vielfach in den süddeutschen Städten die Zunftordnung einen gemeinsamen Einkauf der Rohstoffe vorsah. Wenn ein Zunftgenosse zum Ankauf sich auf die Reise begab, war er verpflichtet, dies den andern Zunftgenossen anzuzeigen, um so allen Gelegenheit zu bieten, ihm die Aufträge mitzugeben. Auch war jeder verpflichtet, von günstigen Kaufgelegenheiten den andern Mitteilung zu machen. Dem einzelnen Zunftgenossen war auch verboten, Rohmaterial zu hamstern, damit er sich nicht eine Monopolstellung erringen und die andern Zunftmitglieder in Abhängigkeit bringen konnte. Wer mehr an Rohmaterial besass, als sein normaler Bedarf erforderte, hatte diesen Überschuss der Zunft zur Verfügung zu stellen.

Am Zunftvermögen hatte der einzelne keinen errechenbaren Anteil: es bildete eine unteilbare Gesamtheit, die allen gleicherweise zur Verfügung stand. Auf Vorschüsse, Kredite, Krankenunterstützung, Witwen-, Waisen- und Armenhilfe hatte jeder Zunftgenosse gleicherweise Anspruch. Die Zunfthäuser konnten von jedem Zunftgenossen für seine Familienfeste (Hochzeiten, Taufen) benützt werden. Auch über das Delcredere-Risiko wurde gemeinsam gewacht. In Basel z. B. war es verboten, Aufträge von Leuten entgegenzunehmen, die noch bei einem Mitzünfter in Schulden standen. Man durfte solchen Schuldnern auch keinen Kredit geben.

Auch für die Angestellten wurde gemeinschaftlich Sorge getragen. So kamen 1336 in Zürich die Wollenschlägerknechte und die Weberknechte mit gemeinschaftlicher Unterstützung ihrer Meister zu einer Krankenkasse.

Auch in anderen Zweigen der Unternehmungen wurde genossenschaftlich gearbeitet. So gab es Berggenossenschaften, Genossenschaften zur Ausbeutung des Salzregals. Letztere haben sich im 15. Jahrhundert teilweise zu ganz mächtigen Handelsfirmen ausgebaut. In den Hansastädten wurden vielfach die Reedereien und die Schiffahrt selbst genossenschaftlich betrieben.

Erst der Ausgang des Mittelalters und die durch die Kolonialgründung aufkommende Geldwirtschaft liessen die genossenschaftlichen Elemente im Zunftwesen verkümmern. Es machte sich eine zunehmende Erstarrung und Einengung des Geistes geltend: man ging darauf aus, sich vor allem die erworbenen Positionen durch kleinliche Vorschriften zu erhalten, während die gegenseitige Hilfe immer mehr in den Hintergrund trat. (Eine der interessantesten Quellen, neben Gierke, Heinrich Bechte: Wirtschaftsstil des deutschen Mittelalters, Verlag Duncker und Humboldt, München und Leipzig 1930, spez. 5. Abschnitt: die berufsständischen Organisationen und der Genossenschaftsgedanke.)

Das Wesen des Genossenschaftsgeistes beruht darin, dass er einen gesunden Ausgleich von Freiheit und Ordnung ermöglicht. Eine freiheitliche Ordnung kann nur dort fruchtbar wirken, wo sie vom ganzen Volke getragen, wo sie von allen Volksgruppen als unbedingt rechtmässig empfunden wird.

Adolf Gasser
in: Kaufmännisches Zentralblatt.

Aus den Jahresberichten von Zweckgenossenschaften.

Die (M. E. S. K.) Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine, Basel

hat einen Umsatzrückgang von Fr. 62,700.— auf Fr. 5,016,600.— zu verzeichnen.

Vertragsverhältnisse für Milchlieferungsverträge bestanden mit folgenden Verbänden:

Verband bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften in Bern,
Verband nordostschweizerischer Käserei- und Milchgenossenschaften in Winterthur,
Verband nordwestschweizerischer Milch- und Käsereigenossenschaften in Basel,
Verband aargauischer Käserei- und Milchgenossenschaften in Brugg,
Zentralschweizerischer Milchverband Luzern.

Ausserdem erneuerten die Mitglieder von Neuchâtel, La Chaux-de-Fonds, Lausanne, Erstfeld, Murg und Netstal ihre direkten Vertragsverhältnisse mit den einschlägigen Milchverbänden resp. Produzentengenossenschaften, so dass im Berichtsjahr ein Totalquantum von rund 90,000 Liter pro Tag in den Konsum übergeführt wurde.

«Anerkennend registrieren wir das Verständnis, das uns sowohl der Zentralverband schweiz. Milchproduzenten als auch die Abteilung für Landwirtschaft des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes entgegenbrachten. Wir hoffen, dass dem auch fürderhin so sei und man bei künftigen Änderungen der Produzentenmilchpreise auf die Interessen der Konsumenten Rücksicht nehme. Man darf nie vergessen, dass Aufschläge gewöhnlich von einem Rückgang des Konsums begleitet sind, worunter nicht nur die Vermittlerschaft, sondern nicht zuletzt auch die Produzenten selber zu leiden haben.»

* * *

Die Zigarrenfabrik Menziken

hat gegenüber dem Vorjahr eine Umsatzsteigerung von Fr. 18,100.— auf Fr. 327,600.— zu verzeichnen. Nebst den ordentlichen Abschreibungen auf Mobilien von Fr. 5200.— konnte das Anteilscheinkapital auch diesmal mit 4 % verzinst werden.

«Glücklicherweise hat die Zigarrenindustrie im allgemeinen, gewitzigt durch die Erfahrungen des Krieges 1914—18, rechtzeitig für reichliche Rohtabaklager Vorsorge getroffen. Auch unser Unternehmen ist noch für längere Zeit mit Rohtabaken eingedeckt. Anfangs des Jahres wurde unsere neue Trockenanlage in Betrieb genommen. Dieselbe funktioniert tadellos und hat uns sehr gute Dienste geleistet.»

Im abgelaufenen Geschäftsjahr beschäftigte die Zigarrenfabrik 49 Personen. Die Arbeitszeit betrug 44 Stunden pro Woche.

* * *

Die Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine (V. A. S. K.)

hat zum erstenmal seit vielen Jahren eine Verminderung der Versichertenzahl zu verzeichnen. 157 Neueintritten stehen 272 Austritte gegenüber. Der Bestand auf Ende des Jahres beträgt bei der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung 96 Kollektivmitglieder und 4745 Personen mit einer Lohnsumme von Fr. 21,059,200.— gegen 4855 Personen mit einer Lohnsumme von Fr. 21,239,300.— im Vorjahre. Dieser Rückgang ist unerfreulich und kann darauf zurückgeführt werden, dass einige Mitglieder glaubten, die Anmeldung von Neuangestellten angesichts der unsicheren Zeiten vorderhand zurückstellen zu sollen. In der Hinterlassenenversicherung ist der Bestand der Kollektivmitglieder mit 65 und 2726 Personen gleich geblieben, dagegen hat die ver-

sicherte Lohnsumme um Fr. 61,600.— auf Franken 15,303,600.— zugenommen. Die Pensionierungs- und Sterbefälle von Aktiven blieben in normalen Grenzen. Die seit der Sanierung beobachtete Zurückhaltung der Mitglieder mit vorzeitigen Invaliditätserklärungen hat erfreulicherweise auch im Jahre 1940 angehalten. Die ausbezahlten Pensionen und Sterbegelder betrugen Fr. 2,201,900.—. Die verfügbaren Mittel erreichen Fr. 60,405,900.—.

Von den auf den 31. Dezember 1940 gegen Alter und Invalidität versicherten Personen gehören 2724 dem männlichen und 2021 dem weiblichen Geschlechte an.

Das Durchschnittsalter aller Versicherten beträgt Ende Dezember 1940 42,1 Jahre für männliche und 33,9 Jahre für weibliche Personen, für beide Geschlechter zusammen 38,6 Jahre (i. V. 37,7 Jahre).

Von den 730 Pensionierten per 31. Dezember 1940 beziehen

Alterspensionen und Pensionen im Sinne des § 41, al. 2 der Statuten:

274 Männer	mit rd. Fr. 912,000.—
169 Frauen	mit rd. Fr. 273,000.—

Invalidenpensionen:

177 Männer	mit rd. Fr. 430,000.—
110 Frauen	mit rd. Fr. 176,000.—

Das Durchschnittsalter beträgt:

a) für alle Neupensionierungen in 1940

29 Männer	58,2 Jahre
18 Frauen	50,7 Jahre
für beide Geschlechter zusammen . . . (im Vorjahre 57,6 Jahre);	55,4 Jahre

b) nur für die vorzeitigen Neupensionierungen

24 Männer	56,5 Jahre
12 Frauen	45,7 Jahre
für beide Geschlechter zusammen . . . (im Vorjahre 54,1 Jahre);	52,9 Jahre

c) für die in 1940 verstorbenen Pensionierten

24 Männer	65,7 Jahre (i. V. 66,7 Jahre)
7 Frauen	63,4 Jahre (i. V. 64,4 Jahre)
für beide Geschlechter zusammen . . . (im Vorjahre 66,2 Jahre).	65,2 Jahre

* * *

Die Schuh-Coop.

Änderungen in der Mitgliedschaft sind keine zu verzeichnen. Es betragen: der Mitgliederbestand 124; das Anteilscheinkapital: gezeichnetes Franken 1,231,000.—, einbezahltes Fr. 1,197,000.—. Der Personalbestand betrug am Ende des Jahres 251 Personen. An bezahlten Ferien wurden dem Fabrikpersonal 9 Tage zugeteilt. Für diese Zeit blieb der Fabrikbetrieb während der Sommerferien geschlossen. Wehrmänner kamen ebenfalls in den Genuss ungeschmälerter Ferien. Dem Personal wurde wiederum eine Vergütung von 5 % des Jahreseinkommens ausgerichtet. Die Betreffnisse werden jedem einzelnen auf Depositenbüchlein bei der Genossenschaftlichen Zentralbank gutgeschrieben. Für das Jahr 1940 beträgt die Vergütung Fr. 45,000.—.

Der Geschäftsgang war trotz der vielen Schwierigkeiten zufriedenstellend. Es war möglich, auch bei zeitweilig grosser Warenknappheit die Vereine zu beliefern. Das Festhalten am Grundsatz, nur qualitativ einwandfreie Fabrikate zu liefern, erheischte einen vermehrten Aufwand an Zeit und Arbeit. In bezug auf die Preise war es wieder möglich, den Vereinen namhafte Vorteile zu bieten und sie konkurrenzfähig zu halten.

Der Umsatz im Jahre 1940 beträgt 11,447,400 Fr. Gegenüber dem Vorjahre ist eine Zunahme von 2,641,700 Fr. oder 30 % zu verzeichnen. Die Steigerung ist sowohl auf die eingetretene Preisentwicklung, als auch auf einen quantitativen Mehrumsatz zurückzuführen.

* * *

Genossenschaftliche Teigwarenfabrik Münsingen.

Der Verwaltungsrat konstituierte sich folgendermassen: E. Niethammer, Präsident; F. Walther, Vizepräsident; H. Suter, Sekretär; E. Eichenberger, P. Steiner. Im Berichtsjahr hat sich die Mitgliederzahl wiederum vermehrt durch Aufnahme der Konsumgenossenschaften in Murten und Wynau.

Nach Verzinsung der Anteilscheine zu 4 % mit Fr. 3100.— und angemessenen Abschreibungen an Liegenschaften, Maschinen, Autos und Mobilien verbleibt ein Nettoüberschuss von Fr. 7300.—, der gemäss Antrag des Verwaltungsrates dem Reservefonds zugewiesen werden soll, welcher damit auf Fr. 41,700.— anwachsen wird. Das sind 53,5 % vom Anteilscheinkapital. Das Betriebskapital besteht zu 55 % aus eigenen Mitteln (Anteilscheine plus Reserven) und zu 45 % aus fremden Mitteln. Diese finanzielle Situation nach 4 1/3 Jahren Bestehens des Unternehmens, ist bestimmt beruhigend.

Verschiedene Tagesfragen.

Schweine oder Menschen? In der «Stimme der Arbeit» erschien neulich eine Notiz (siehe «S. K.-V.» No. 32), in der festgestellt wurde, dass für die Menschen wichtige Nahrungsmittel an Schweine verfüttert werden. Zu diesen Ausführungen bemerkt eine Ortsgetreidestelle im «Landbote» u. a.:

«Der Kritiker wirft den Bauern vor, sie verfütterten Kartoffeln und Brotgetreide an die Schweine, was ganz und gar nicht stimmt, denn eine Bauersfrau brächte es nicht übers Herz, gesunde verkäufliche Kartoffeln zu verfüttern. Dagegen gibt es beim Sortieren viel ungeformte, kleine und von Insekten angefressene Knollen, die vom Käufer zurückgewiesen würden und die nicht alle durch die Selbstversorgung verbraucht werden können, so dass eine Verfütterung notwendig wird.

Ferner muss der Vorwurf, dass Brotgetreide verfüttert werde, ganz energisch zurückgewiesen werden.- Jeder Getreidepflanzer erhält eine Mahlkarte, auf welcher er die Anbaufläche genau angeben muss, und nach dieser Fläche wird ihm auf der Ertragskarte ausgerechnet, wieviel Ertrag vorhanden ist und er nach Abzug der Selbstversorgung abzuliefern hat. Ist das ausgerechnete Quantum nicht vorhanden, so muss er sich ausweisen können, warum ein Minderertrag da ist; denn Verfüttern ist strafbar.

Dann sagt der Verfasser wieder, die Selbstversorgung sei ein dehnbarer Begriff. Aber auch hier ist die Mahlkarte der Regulator, indem der Müller jedes gemahlene Quantum eintragen muss, und wehe dem Müller, der die Eintragungen nicht gewissenhaft ausführt! Dem Selbstversorger ist also heute schon das Brot rationiert, und die andern können noch kaufen so viel sie wollen. Und überreichlich ist die Zuteilung pro Person nicht, denn es gibt solche, welche klagen, sie müssten sparen oder mit Kartoffeln strecken.

Es wird auch viel gesagt, die Bauernfrauen hielten die Eier zurück und verbrauchten diese im Haushalt; aber wenn die Hühner nicht legen, weil ihnen das wichtigste Futter, die Getreidekörner, fehlen, so kann man eben keine Eier verkaufen. Die Bauernfamilie schränkt sich in der Selbstversorgung so gut als möglich ein, damit recht viele Produkte verkäuflich werden, denn auch der Bauer braucht Geld für die finanziellen Verpflichtungen.»

Massnahmen gegen die Selbstbacker? «Der Schweiz. Bäckermeisterverband hat an das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt eine Eingabe gerichtet, in welcher darauf hingewiesen wird, dass bei einer 60%igen Kohlenzuteilung plus 15% Holz die Bäckereien ohne Zusammenlegung durch den Krieg hindurchkommen könnten. Das setzt aber voraus, dass Massnahmen ergriffen werden gegen die Selbstbacker. Man schätzt diese Zahl auf 100,000. — Es ist selbstverständlich, dass durch diese Selbstbacker gewaltige Mengen Holz verbrannt werden. Gegen das Selbstbacken der Selbstversorger, das heisst derjenigen, die selber Getreide pflanzen, ist natürlich nichts einzuwenden. Die Bäckermeister wenden sich nur gegen diejenigen Selbstbacker, die ohne Selbstversorger zu sein ihr Brot im eigenen Backofen herstellen. Es sei unvernünftig, wenn zum Beispiel in einem Dorfe der Bäckermeister pro Tag nicht einmal einen ganzen Schuss Brot herstellen kann, weil zur

gleichen Zeit im gleichen Dorf und in seiner Umgebung einige Dutzend Backöfen von Selbstbackern für einige wenige Brotlaibe in Funktion gesetzt werden. Hierin muss man natürlich der Stellungnahme der Bäckermeister durchaus recht geben.»

Gewerbliche Wirtschaft.

Volkswirtschaft

10 Jahre schweiz. Propagandazentrale für Erzeugnisse unserer Landwirtschaft.

(Korr.) In der Nachkriegszeit drängte sich eine systematische Werbung für unsere einheimischen landwirtschaftlichen Produkte angesichts des immer schärfer werdenden Konkurrenzkampfes mit den ausländischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mehr und mehr auf. Die ersten praktischen Bemühungen auf diesem Gebiete in unserem Lande, welche im Jahre 1927 aufgenommen wurden, wobei sich namentlich Direktor E. Schwarz vom V. O. L. G. Winterthur grosse Verdienste erworben hatte, zerschlugen sich allerdings. Man wollte damals eine schweizerische Propagandazentrale für sämtliche schweiz. landwirtschaftlichen Produkte schaffen, was auch — wie die Zukunft zeigte — das einzige Richtige gewesen wäre. Die einmal aufgegriffene Idee kam aber nicht zur Ruhe und fand dann im Frühjahr 1930, wenn auch in vorläufig beschränkter Form, ihre Verwirklichung durch Gründung der Schweizerischen Propagandazentrale für die Erzeugnisse des einheimischen Obst- und Rebbaues, in Zürich. Zum Leiter wurde Dr. Ernst Feisst, der heutige Direktor der Abteilung Landwirtschaft des Volkswirtschaftsdepartementes in Bern gewählt, dem 1935 der heutige Leiter Direktor E. Ryf folgte. Bis zum Jahre 1938 war der frühere Regierungsrat Rud. Streuli, Horgen, Präsident der Propagandazentrale und seit 1. Januar 1938 der Walliser Regierungs- und Nationalrat Troillet.

Im Laufe der Jahre wurde die Propagandatätigkeit erweitert, so dass schliesslich vor zwei Jahren eine Firmaänderung in die heutige Bezeichnung: Propagandazentrale für Erzeugnisse der schweizerischen Landwirtschaft vorgenommen worden ist. Auf dem Gebiete der Milchwirtschaft besteht allerdings seit Jahren eine besondere milchwirtschaftliche Propagandastelle.

Die Propagandazentrale für Erzeugnisse der schweizerischen Landwirtschaft in Zürich hat im Verlaufe ihrer bisherigen Tätigkeit eine Fülle von Aktionen aller Art unternommen und ihre Werbearbeit für unsere Erzeugnisse in mannigfachster Form getätigt. Durch die Propagandatätigkeit ist das einheimische Produkt wieder viel mehr zu Ehren gezogen worden. Hand in Hand damit konnte anderseits eine Qualitätsverbesserung erzielt werden, welche die Propaganda wirksam unterstützte. So können wir zusammenfassend feststellen, dass die 10 Jahre Tätigkeit der Propagandazentrale in Zürich für unsere Land- und Volkswirtschaft segensreich waren.

Aus der Tätigkeit des Schweizerischen Wirtschaftsarchivs.

(Mitg.) Das Schweizerische Wirtschaftsarchiv in Basel, das sich zur Aufgabe gemacht hat, das Quellenmaterial über Entstehung und Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft zu sammeln und der Wissenschaft und Praxis zur Verfügung zu stellen, bietet eine reichhaltige und zentralisierte Dokumentation über alle Fragen des schweizerischen Wirtschaftslebens; es wird deshalb in wachsendem Masse in Anspruch genommen von Behörden, Firmen, Privaten und Studenten.

Im vergangenen Jahre konnte die 1938 begonnene Katalogisierung der Zeitschriften und Fachblätter nahezu abgeschlossen werden. Diese Kataloge verzeichnen nun einen Bestand von mehr als 900 Zeitschriften und Fachblättern, wovon rund 500 laufend gehalten werden.

Die Abteilung Berufsverbände dürfte zur vollständigsten Sammlung und Registratur der schweizerischen wirtschaftlichen Interessenverbände geworden sein, die zweifellos für die wissenschaftliche Forschung und die praktische Dokumentation von grösstem Wert ist.

Dank eines Sonderbeitrages der Basler Handelskammer wurde die Sichtung und Ordnung des im Schweizerischen Wirtschaftsarchivs deponierten überaus reichhaltigen schriftstellerischen Nachlasses des 1932 verstorbenen schweizerischen Wirtschaftshistorikers Dr. Traugott Geering ermöglicht; dabei kamen wertvolle unveröffentlichte Manuskripte zum Vorschein.

Der Gesamtzuwachs betrug 15,644 Einheiten und bewegt sich damit weit über dem Eingang früherer Jahre. Aus den Tageszeitungen wurden über 21,000 Zeitungsartikel ausgeschnitten (im Vorjahr 12,000), die am raschesten über aktuelle wirtschaftspolitische Fragen orientieren. Die Besucherzahl des Lesesaals und des Staatswissenschaftlichen Seminars betrug 4703.

Wichtige Revisions- und Erschliessungsarbeiten konnten nur durchgeführt werden dank den Zuwendungen einer grossen Anzahl von Firmen, Verbänden und Einzelpersonen, die im Bericht namentlich aufgeführt sind und denen für ihre wertvolle Unterstützung der herzlichste Dank bezeugt wird.

Kurze Nachrichten

Der Index der Grosshandelspreise (Nahrungsmittel, industrielle und landwirtschaftliche Roh- uund Hilfsstoffe) stellt sich Ende Juni 1941 mit 184,4 (Juli 1914 = 100) oder mit 171,9 (August 1939 = 100) um 1,8 % über Vormonatsstand oder um 32,9 % über denjenigen des Vorjahres.

Die Kleinhandelsumsätze im 1. Halbjahr 1941 lagen im Total der erfassten Betriebe wertmässig um 24,5 % über und mengenmässig schätzungsweise um 6 % unter denen im gleichen Zeitraum des Vorkriegsjahres 1938.

Sinkende Zolleinnahmen im Juli. Einnahmen 12,3 Millionen (14,8 Millionen im Juli 1940). Vom 1. Januar bis 31. Juli 1941: 94,5 Millionen (157,8 Millionen).

Schweizerischer Aussenhandel im Juli: Einfuhr 167,1 Mill. Fr. (Juni 157,9); Ausfuhr 125,9 Mill (Juni 107,6). Einfuhrüberschuss 41,2 Mill. Fr. — Januar bis Juli 1941: Einfuhr, Wertabnahme gegen die gleiche Zeit des Vorjahres um 187,9 Mill. Fr.; Ausfuhr, Werterhöhung um 70,2 Mill. Fr. Der Passivsaldo im Warenaustausch verkleinerte sich in den ersten sieben Monaten um 258,1 auf 296,5 Mill. Franken.

Baumarkt. In den Städten wurden im Juni 313 Wohnungen neuerstellt (Vorjahr 375) und 571 Wohnungen baubewilligt (210).

Die Lage des Arbeitsmarktes hat sich im Juni weiter günstig entwickelt. Die Zahl der Ganzarbeitslosen betrug Ende des Berichtsmonats nur noch 4380 gegenüber 6320 zu Ende Mai 1941 und 8032 zu Ende Juni des Vorjahres.

Bei Massnahmen der Arbeitsbeschaffung wurden Ende Juni 4244 Beschäftigte gezählt gegenüber 4700 vor einem Monat und 3816 vor einem Jahr. Ausserdem waren Ende des Berichtsmonats 5793 Mann in Arbeits- und Bewachungskompagnien tätig, und 4713 Wehrmänner standen infolge Arbeitslosigkeit im Militärdienst.

Rapid steigende Lebenskosten. Der Landesindex der Kosten der Lebenshaltung steht Ende Juli 1941 mit 177,1 (Juni 1914 = 100) um 1,3 Prozent über Vormonatsstand und um 29,1 Prozent über dem Vorkriegsstand von Ende August 1939.

Konkurse und Nachlassverträge. Im 1. Halbjahr wurden 190 Konkurseröffnungen und 38 Nachlassverträge im Handelsregister eingetragener Firmen gemeldet. In der gleichen Zeit des Vorjahres betrugen die entsprechenden Ziffern 270 bzw. 50.

Nutztierbestand im April 1941. Der Rindviehbestand bezifferte sich auf 1,584,000, der Schweinebestand auf 762,000 Tiere gegenüber 1,695,000 bzw. 959,000 Tiere im April 1940.

Ablieferungszwang für Saatgut von Gerste und Hafer. Die gesamte Ernte an feldbesichtigtem und anerkanntem Saatgut von Gerste und Hafer muss den zuständigen Saatzuchtgenossenschaften abgeliefert werden. Damit die Saatzüchter gleichwohl die nötigen Futtermittel für ihren Viehbestand erhalten, werden ihnen auf Wunsch im Austausch gegen je 100 kg abgelieferten Saatgetreides 115 kg Futtergerste oder Futterhafer zurückgeliefert.

Es ist unbedingt nötig, dass alle feldbesichtigte und anerkannte Wintergerste als Saatgut abgeliefert wird.

Holzverkohlung. Auf der Prättigauer Alp Casanna sollen demnächst die Einrichtungen zur Gewinnung von Holzkohle aus Tannenästen aufgebaut werden, wie der «Prättigauer Zeitung» entnommen werden kann. An Abfallholz wird es voraussichtlich auf lange Sicht hinaus nicht fehlen.

Herabsetzung des Zolles auf Bananen. Auf Begehren der Importeure hat der Bundesrat für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1941 den Zoll auf Bananen auf Fr. 20.— herabgesetzt. Vom Januar bis Juni 1941 wurden nur 15,000 Meterzentner Bananen eingeführt gegenüber 30,000 Meterzentnern in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Aus der Praxis

Rationalisierung durch Standardisierung der Warenpackungen.

Ursprünglich beschränkte sich die wissenschaftliche Betriebsführung auf die Betriebe der Produktion. Das ist begreiflich; denn der Erfinder des «scientific management», Fred. W. Taylor, und seine Mitarbeiter und Nachfolger Barth, Grant, usw. waren Ingenieure und ausschliesslich in der Industrie tätig. Erst nach und nach fand die wissenschaftliche Betriebsführung auch in der Distribution Eingang; doch die Rationalisierung ist in den meisten Unternehmungen des Handels noch in verschiedener Hinsicht recht rückständig. Volkswirtschaftlich ist dies zu beklagen, besonders in Kriegszeiten; denn letzten Endes muss der Konsument die Kosten dieser Rückständigkeit tragen!

Ein überaus lehrreiches Beispiel «wissenschaftlicher Betriebsführung im Handel» finden wir in den Annalen des «International Management Congress, Washington» verzeichnet, wo der schwedische Industrielle R. Rausing über die Erfahrungen in Schweden mit Einführung von Standardpackungen für Mehl berichtet.

Vor 1932 wurde auch in Schweden den Detaillisten das Mehl in gewöhnlichen Jute- oder Baumwollsäcken von rund 100 kg Gewicht geliefert. Die Säcke wurden sodann in Blech- oder Holzbehälter und Fässer entleert; im Verkauf wurde das Mehl je nach den Wünschen der Kunden in den verschiedensten Quantitäten ausgewogen und in Papiersäcke gefüllt. Diese Methode der Distribution ist offensichtlich unrationell, teuer und häufig auch unhygienisch. Der 100-kg-Sack ist etwa drei- bis viermal zu schwer, um mit Leichtigkeit und ohne grosse Umtriebe herumgetragen zu werden. Das Mehl in den Behältern ist oft Infektionen, Mehlwürmern und Schmutz ausgesetzt und nimmt manchmal den Geschmack oder Geruch von Waren an, die im gleichen Magazin gelagert werden. Ueberdies ist das Auswägen des Mehls von Hand eine zu zeitraubende und kostspielige Arbeitsmethode.

Die moderne Mühlenindustrie ist technisch und wirtschaftlich vollständig auf der Höhe der Zeit. Ja, sie ist technisch so gut entwickelt, dass man in einer grossen Mühle kaum noch Arbeiter sieht. Umso unverständlicher ist es daher, dass ein Produkt wie das Mehl, das unter den rationellsten und hygienischsten Bedingungen hergestellt, dann im Handel in so rückständiger und unhygienischer Weise behandelt wird. Die Ware kann ohne Frage viel billiger und hygienischer durch den Fabrikanten, d. h. die Mühlen, in standardisierte Packungen abgepackt werden. Jedoch was müssen Fabrikant und Händler wissen, bevor sie zu den Standardpackungen übergehen können?

Es sind folgende drei Hauptfragen zu beantworten:

1. In welchen Mengen kaufen die Hausfrauen das Mehl in der Regel?
2. Welches sind die Kosten des Detaillisten für die Hantierung mit dem Mehl, dem Verpacken und Auswägen, im Vergleich zum Verkauf der vom Fabrikanten abgepackten Mehlpakete?
3. Was kostet es, das Mehl in der Mühle abzupacken?

Zur Beantwortung der ersten Frage wurden Erhebungen in der Stadt und auf dem Lande in total elf Läden angestellt. Während eines vollen Monats wurde das Gewicht jedes Mehlverkaufes gewissenhaft notiert. Die Resultate ergaben folgende Verhältniszahlen:

Von 100 Bestellungen lauteten auf

	10 kg	5 kg	3 kg	2 kg	1 kg	½ kg	
Weizenmehl	8	24	19	32	17	0	= 100
Roggenmehl	11	14	21	31	23	0	= 100

Auf Grund dieser Erhebungen wurden nach verschiedenen Versuchen und Rücksprachen mit Hausfrauen, Verkäufern usw. folgende Standard-Packungen für Weizenmehl eingeführt:

5 -kg-Originalpackungen für Bestellungen von 5 kg und mehr.
2 ½-kg-Originalpackungen für die bisherigen Bestellungen von 2 und 3 kg.
1 -kg-Originalpackungen für den Bedarf von 1 kg od. weniger.

Der schwedische Verband der Konsumgenossenschaften, welcher 2 grosse Mühlen besitzt und einen beträchtlichen Anteil am schwedischen Mehlhandel hat, hat auf Grund der oben erwähnten Ergebnisse in seinen Stockholmer Verkaufsläden ähnliche Erhebungen angestellt. Er kam zu den gleichen Resultaten; nur nehmen im genossenschaftlichen Mehlverkauf die 1-kg-Pakete eine besonders wichtige Stellung ein im Vergleich zum übrigen Handel. Nachdem der schwedische Genossenschaftsverband die gleichen Standard-Packungen übernommen hat, wie der private Mehlhandel, ist nun der Mehlverkauf in ganz Schweden lückenlos standardisiert.

Ueber die oben erwähnten Fragen 2 und 3 wurden ebenfalls einlässliche Untersuchungen vorgenommen. Es würde zu weit führen, alle Einzelheiten der Kostenberechnung hier aufzuzählen. Die sehr genauen Studien ergaben folgende Kostenmittel:

Das Packen von 1 kg Mehl kostet nach der alten Methode (im Laden abgepackt) durchschnittlich 2,39 Oere
und die Packungskosten für 1 kg Mehl in der Standardpackung der Mühlen 1,59 Oere

Die Standardpackung kommt also auf rund einen Drittel billiger zu stehen als dies nach der alten Methode möglich war.

Herr Rausing erklärt, dass er auf Grund von manchen Vergleichen feststellen dürfe, dass der Mehlhandel in keinem anderen Lande, weder in Europa noch in Amerika, so rationell und wirtschaftlich organisiert sei wie in Schweden. Der hohe Lebensstandard Schwedens lässt sich somit nicht zuletzt auf die weitgehenden Rationalisierungsbestrebungen in der Warendistribution zurückführen.

Dr. F-r.

Jeder Geschäftsmann sollte mit der Zeit gehen und sich immer wieder für Neuerungen und bessere Möglichkeiten interessieren. Missachtet man dieses Gesetz, wird man unbarmherzig überholt.

(„Briefe an den Chef.")

Der persönliche Kontakt in einem Betrieb ist wichtig.

Wieviel Prozent der Arbeitskraft gehen täglich durch persönliche Reibereien, durch Missverständnisse in einem Betrieb verloren? Sicher oft so viel, dass es wirklich nützlich erscheint, die Wege zu einem engeren persönlichen Kontakt und damit zu besserer Zusammenarbeit ernsthaft zu prüfen. Walter Bamert, Betriebspsychologe, zeigt in der «Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung», wie wertvoll das Miteinander-reden sich auswirken kann.

Der Arbeiter und Angestellte soll die Geschichte und die Organisation des Unternehmens kennen, er soll aber auch wissen, welche Aufgaben seine nächsten Mitarbeiter haben. Nur so wird es möglich sein, das Verständnis für die Struktur und die Organisation des Unternehmens zu wecken. Nur auf diese Weise wird der Werktätige seinen Arbeitskollegen verstehen und auch Verständnis für das Ganze, d. h. für das, was gemeinsam erzeugt wird, haben.

Wie ist nun diese Aufklärungsarbeit im einzelnen Unternehmen vorzunehmen? Ein Beispiel aus der Praxis soll uns hier den Weg weisen. In einem grösseren Unternehmen werden periodisch die Vorgesetzten verschiedener Stufen zu einer Besprechung versammelt. Mit einem Kurzreferat orientieren die Leiter der einzelnen Abteilungen systematisch über alle wichtigen Punkte. Es spricht der technische Leiter über Fragen der Organisation, der kaufmännische Leiter über den Verkauf, die Preise usw.; der Direktor über Allgemeines. Das Ergebnis dieser Besprechungen wird dann in geeigneter Form dem Meisterpersonal mitgeteilt. Denn dieses hat durch die tägliche Zusammenarbeit und den ständigen Kontakt mit den Arbeitern oder Angestellten die Möglichkeit, sie über alles Wissenswerte aufzuklären. Vor allem gelingt es auf diese Weise, den Blick des Berufstätigen auf das gemeinsame Ziel zu richten und die Wichtigkeit der Teilarbeit hervorzuheben. Damit wird aber auch gleichzeitig die Verantwortungsfreude geweckt. Diese Besprechungen haben aber auch noch andere positive Seiten:

1. Es wird dadurch jeder Abteilungsleiter zur aktiven Mitarbeit verpflichtet und angespornt, Verbesserungen zu suchen.
2. Das Verhältnis der leitenden Persönlichkeiten eines Unternehmens wird durch diese periodischen Aussprachen gebessert, da sehr oft gewisse Konfliktstoffe rechtzeitig beseitigt werden können.
3. Die Mitarbeit des ganzen Vorgesetztenstabes ist gesichert. Der Einzelne im Betrieb kann so, also durch den Kontakt mit seinem direkten Vorgesetzten, erfasst und über die gemeinsame Aufgabe orientiert werden.

Rechtswesen und Gesetzgebung

Beginn der Wirksamkeit kriegswirtschaftlicher Noterlasse.

Die Wirksamkeit eines Bundesgesetzes, Bundesbeschlusses oder einer Verordnung beginnt gemäss Art. 36 des BG. über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat, sowie über die Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen fünf Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, sofern in derselben nichts anderes bestimmt ist. Vor diesem Zeitpunkt sind weder Behörden noch Bürger an die Bestimmungen des Erlasses gebunden, nach diesem Zeitpunkt können sie sich aber auch nicht mehr auf die Unkenntnis des Gesetzes berufen. Grundsätzlich gilt diese Bestimmung auch für die kriegswirtschaftlichen Noterlasse des Bundesrates und seiner Departemente und weiteren zuständigen Amtsstellen. Da der Zweck solcher Erlasse, insbesondere Beschränkungen der Abgabe von Waren, Preiserhöhungen usw., aber nicht erreicht werden könnte, wenn für die Wirksamkeit auf diese Art der Publikation abgestellt werden müsste, sondern erforderlich ist, daß die Wirksamkeit fast unmittelbar nach deren Bekanntsein eintritt, so stellt sich die Praxis der strafrechtlichen Kommissionen auf den Standpunkt, dass das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement und die sonst zuständigen Behörden auch in der Lage sein müssen, die Publikationsmittel zu benützen, die die rascheste und grösstmögliche Bekanntmachung ermöglichen; das ist der Rundfunk. Wenn die Behörden auf Grund des Notverordnungsrechts schon materiell zu ausserordentlichen Massnahmen ermächtigt seien, so müsse sich diese Ermächtigung selbstverständlich auch auf geeignete Massnahmen formaler Natur erstrecken, um damit die Wirksamkeit der materialrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Bei dieser Auffassung wird aber die Bedeutung der Publikationen im Rundfunk nicht etwa der Publikation in der Amtlichen Sammlung oder im Handelsamtsblatt gleichgestellt, also nicht der absoluten Verbindlichkeit für alle, sondern nur für die, die auf diese Weise Kenntnis erhalten haben oder bei pflichtgemässer Erkundigung Kenntnis erhalten haben würden. Die zweite strafrechtliche Kommission bemerkt dazu: «Es besteht keine Vorschrift, dass sich jedermann einen Radioempfänger verschaffen müsse; nachdem aber jedermann weiss, dass seit Kriegsausbruch alle wichtigen Notverordnungen durch den Rundfunk publiziert wurden und dass Notverordnungen von einem Tag auf den andern in Kraft gesetzt werden, müssen sich verantwortliche Leiter von Geschäften, im besondern der zu Kriegszeiten ausserordentlich wichtigen Lebensmittel- und Bekleidungsbranche, die Möglichkeit verschaffen, von solchen Publikationen rechtzeitig zu erfahren oder in Kenntnis gesetzt zu werden.» Dabei wird insbesondere die Erkundigungspflicht bei zuständigen Stellen betont bei Gerüchten, Andrang oder sonstigem schlüssigem bzw. verdächtigem Verhalten der Kundschaft. Die Unterlassung dieser Erkundigungspflicht wird als Fahrlässigkeit beurteilt, welche bekanntlich zur Bestrafung der Übertretung solcher Erlasse genügt. Sofern die Anforderungen an die Erkundigungspflicht nicht zu hoch gestellt und auch die geschäftliche Stellung und Erfahrung der betreffenden Person angemessen berücksichtigt werden, ist diese Praxis zu billigen, da sonst der Zweck der Erlasse nicht zu erreichen ist, der immer häufiger die Wirksamkeit schon ab Mitternacht auf die am Spätabend erfolgte Publikation verlangt, wobei die Publikation selbst im Handelsamtsblatt in der Regel erst am zweitfolgenden Tage erfolgen könnte.

«N. Z. Z.»

Was uns nottut, das ist mehr Initiative, mehr Energie, grössere Planmässigkeit, stärkere Verantwortungsfreude und vor allem — mehr Opferwille.

Arnold Jaggi.

„Die Ausgleichsteuer

die durch Volksbeschluss vom 4. Juni 1939 sanktioniert und durch Bundesbeschluss vom 24. September 1940 geregelt wurde, ist steuerpolitisch und steuerrechtlich ein Experiment, das sich für das Steuersystem des Bundes wohl als ein Fehlgriff erweisen wird und namentlich die durch den Krieg notwendig gemachte allgemeine Umsatzsteuer in unerfreulicher und praktisch hinderlicher Weise präjudiziert.» Blumenstein in: Archiv für schweizerisches Abgaberecht. 9. Bd., S. 456.

Ausgleichsteuer — Tarif.

Stufe	Jahresumsatz im Detailhandel (1000 Franken)	Steuersatz in ‰ des Detailumsatzes			
		Klasse 1 Einheitspreisgeschäfte	Klasse 2 Waren- und Kaufhäuser; bewegl. Verkaufsstellen der Unternehmungen mit fahrenden Läden; Versandgeschäfte, die mehrere Warengattungen führen	Klasse 3 Filialunternehmungen, keine Unternehmung der in Klasse 1 und 2 bezeichneten Art betreibend; Versandgeschäfte, die nur eine Warengattung führen; feste Verkaufsstellen der Unternehmungen mit fahrenden Läden	Klasse 4 Selbsthilfegenossenschaften jeder Geschäftsform; Detailunternehmungen andrer Art
1	2	3	4	5	6
1	weniger als 500	2,0	2,0	2,0	2,0
5	800— 900	3,58	2,956	2,54	2,228
10	1 300— 1 400	5,555	4,151	3,215	2,513
15	1 800— 1 900	7,53	5,346	3,89	2,798
20	2 300— 2 400	9,505	6,541	4,565	3,083
25	2 800— 2 900	11,48	7,736	5,24	3,368
30	3 300— 3 400	13,455	8,931	5,915	3,653
35	3 800— 3 900	15,43	10,126	6,59	3,938
40	4 300— 4 400	17,405	11,321	7,265	4,223
45	4 800— 4 900	19,38	12,516	7,94	4,508
50	5 300— 5 400	21,355	13,711	8,615	4,793
55	5 800— 5 900	23,33	14,906	9,29	5,078
60	6 300— 6 400	25,305	16,101	9,965	5,363
65	6 800— 6 900	27,28	17,296	10,64	5,648
70	7 300— 7 400	29,255	18,491	11,315	5,933
75	7 800— 7 900	31,23	19,686	11,99	6,218
80	8 300— 8 400	33,205	20,881	12,665	6,503
85	8 800— 8 900	35,18	22,076	13,34	6,788
90	9 300— 9 400	37,155	23,271	14,015	7,073
95	9 800— 9 900	39,13	24,466	14,69	7,358
97	10 000 und mehr	40,0	25,0	15,0	7,5

Bildungs- und Propagandawesen

Aufruf zur Anmeldung für die zweite Höhere Fachprüfung im Detailhandel!

Die zweite Höhere Fachprüfung im Detailhandel ist für die deutsche Schweiz (Kreise II und III) auf die Tage vom 13. und 14. Oktober 1941 festgelegt worden. Der Prüfungsort wird nach Ablauf der Anmeldefrist bekanntgegeben.

Anmeldetermin: Bis 25. September 1941.

Anmeldestelle: Zentralsekretariat des Schweizerischen Detaillistenverbandes, Postfach Transit, Bern; Telephon 2.90.85.

Anmeldeformulare sind kostenlos beim genannten Zentralsekretariat in Bern erhältlich.

Der grosse Erfolg der 102 Kandidaten aus dem letzten Jahr, von denen 36 das Examen mit Auszeichnung bestanden haben, ist wohl der beste Beweis, dass bei genügender Vorbereitung keine Anforderungen gestellt werden, die für einen fortschrittlichen Geschäftsmann unüberwindlich wären. Gross ist deshalb die Zahl jener Detaillisten zu Stadt und Land, die Wert darauf legen, anlässlich der zweiten Prüfung den Titel eines «diplomierten Kaufmanns» zu erwerben!

Für alle diejenigen, welche keine Gelegenheit hatten, den Vorbereitungskurs in Zürich zu besuchen, besteht dennoch die Möglichkeit, die Höhere Fachprüfung im kommenden Herbst erfolgreich abzulegen. Das vom Schweiz. Detaillistenverband herausgegebene Material zum Selbststudium hilft auch diesen Detaillisten, ihr Können und Wissen zu vervollkommnen, so dass sie, auf Grund auch ihrer eigenen Erfahrungen und Kenntnisse aus der Praxis, die Prüfung wohl bestehen können. Gerade an der letzten Prüfung hat es sich gezeigt, dass eine grosse Zahl von Kandidaten ohne Absolvierung eines Vorbereitungskurses, aber durch intensives Selbststudium in der Lage war, die Höhere Fachprüfung im Detailhandel erfolgreich zu absolvieren.

Frisch gewagt ist auch hier halb gewonnen!

Die Zentralprüfungskommission.

Bibliographie

Sparsam kochen. Für die fleischlosen Tage. Unter diesem Titel gibt der V. S. K. in zwei kürzeren Schriften in der heutigen Zeit besonders willkommene Ratschläge. Der Hausfrau wird an praktischen Beispielen gezeigt, wie sie Butter, Fett, Oel, Zucker, Mehl, Schwarztee sparen und Rahm ersetzen kann. Rezepte erleichtern die in den Tagen des Mangels so schwere Aufgabe der Hausfrau, preiswerte und doch kräftige und gut mundende Gerichte auf den Tisch zu stellen.

«Neues Bodenrecht in der Schweiz». Der schweizerische Bauernsekretär, Prof. Dr. Osk. Howald, in Brugg, hielt im Basler- Ingenieur- und Architekten-Verein einen Vortrag über: «Neues Bodenrecht in der Schweiz», der die Wichtigkeit des Bodenproblems, vom Gesichtspunkt unserer schweizerisch-demokratischen Auffassung aus, darstellte. Eine Zusammenfassung ist als Sonderdruck aus der «Schweiz. Bauzeitung» erschienen.

«Das Werk». Juni/Juli Heft.

* Das neueste Heft der schweizerischen Architektur- und Kunstzeitschrift «Das Werk» ist dem Jubiläum der Eidgenossenschaft gewidmet. Man findet aber nicht die grossen und berühmten Bauten abgebildet, die man vielleicht erwarten würde, sondern einmal gerade die einfachen anspruchslosen, aber grundgediegenen und charaktervollen Bauten, die den Gesamteindruck des Landes viel stärker bestimmen, als die seltenen Ausnahmebauten. Wir sehen alte Berggasthäuser und Hospize, Klubhütten, Schulhäuser auf dem Land, einfach-tüchtige Wohnhäuser und mitten darunter einzelne Beispiele moderner Bauten. Dann folgt eine Gruppe ganzseitig wiedergegebener Landschaftszeichnungen. Die Plastik ist vertreten durch eine Reihe ausdrucksvoller Köpfe lebender Bildhauer. Das Heft schliesst mit einem reichillustrierten Aufsatz über das schweizerische Kunstgewerbe, genauer, über den besonderen Beitrag der Schweiz zur Entwicklung des europäischen Kunstgewerbes, vor allem im ausgehenden Mittelalter.

Eingelaufene Schriften.

(Die folgenden Schriften sind leihweise von der Bibliothek des V. S. K. erhältlich oder können von der Buchhandlung Genossenschaft «Bücherfreunde», Basel, Aeschenvorstadt 67, bezogen werden.)

Althaus, Paul O.: Genauer zielen, um besser zu treffen. Erfahrungen und Ratschläge aus der Praxis der Kundenwerbung. Zürich. 63 S.

Anderegg, Dr. Emil: Gewerbe und Wissenschaft. St. Gallen, 1941. 227 S.

Arbeitsausschuss der technischen Kommission der Schweiz. Gemüse-Union: Kurze Anleitung für den Anbau von Dauergemüse. 1941. 8 S.

Beerli, Dr. Max: Der bezahlte Urlaub des Arbeitnehmers unter besonderer Berücksichtigung der Urlaubsverhältnisse in der Schweiz. Zürich, 1940. 105 S.

Bell A.-G.: Bericht und Rechnung 1940. 13 S.

Betriebs-Krankenkasse des Allgemeinen Konsumverein Luzern: Bericht und Rechnung 1940. 10 S

Biggel, Dr. Hans: Die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates gemäss Art. 673 ff OR. 754 ff rev. OR. unter Berücksichtigung des geltenden und kommenden deutschen, französischen und italienischen Rechts. Zürich, 1940. 171 S.

Bô Yin Râ (Schneiderfranken, Joseph A.): Über die Gottlosigkeit. Basel, 1939. 97 S.

— Hortus Conclusus. Basel. 1936. 279 S.

— Das Gespenst der Freiheit. Basel. 1930. 196 S.

— Der Weg meiner Schüler. Basel, 1932. 204 S.

— Mehr Licht. Basel, 1936. 299 S.

Eckert, Liny: Lehrgang für Verkaufskunde. Basel. 1941. 79 S.

Egli, Dr. G.: Der Kost- und Logiszwang in der Schweiz. St. Gallen. 1940. 31 S.

Eidg. Materialprüfungsanstalt an der ETH., Zürich: Brennstoffqualitäten und Sortimente aus den für die Schweiz in Betracht fallenden Kohlengebieten, von Schläpfer, Prof. Dr. P. Zürich, 1936. 15 S

Eidgenössisches Statistisches Amt: Bevölkerungsbewegung in der Schweiz. 1940. 92 S.

Fischer, Dr. Guido: Mensch und Arbeit, ihre Bedeutung im modernen Betrieb. Zürich, 1929. 101 S.

Freudiger, Dr. H.: Bern und seine Entwicklung. 1940. 101 S.

Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel (CIBA): Aus der Entwicklungsgeschichte der Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel CIBA. 1939. 23 S. + 27 Bildseiten.

Gewerbemuseum Basel: Ausstellung, die Warenpackung. Ihre Entwicklung — ihre Gestaltung. 1940. 23 S.

Hagi, Ernst: Kleine Volkswirtschaftslehre für Handwerker. Zürich, 1940. 112 S.

Hartmann, Felix L.: Psychologie der Arbeiterbehandlung. Zürich. 14 S.

Heinig, Dr. E.: ABC des Preisrechtes im Lebensmittel-Einzelhandel. Leipzig. 1940. 91 S.

Hermannstädter allgemeine Sparkassa: 1941 Hundertjahrfeier der Hermannstädter allgemeinen Sparkassa, der Mutteranstalt der deutschen Raiffeisengenossenschaften in Siebenbürgen. Hermannstadt. 1941. 54 S. + 10 Tabellen.

Jenny, Dr. O. H.: Die Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten. 1940. 64 S.

Kaufmännischer Verein Baselland: Rückblick auf die 40jährige Vereinstätigkeit. 1936. 32 S.

Kessler, E.: Steuereinschätzungs-Erfahrungen. Zürich, 1940. 15 S.

Kirchgraber, Dr. R.: Warenkundliche Abrisse fördern Ihre berufliche Weiterbildung. Zürich. 12 Bögen.

Kull, Ernst: Rückschau auf Entstehung, Organisation und Wirksamkeit des Schweizer Verbandes Volksdienst Soldatenwohl 1914—1939. 1940. 181 S.

Kunike, Dr. G.: Das ABC der Vorrats- und Hausschädlinge und ihrer Bekämpfung. Berlin. 59 S.

Küng, Dr. Emil: Der Interventionismus. Zürich. Bern, 1941. 375 S.

Labak, Erwin: Der angemessene Abschlag und die Methoden seiner Berechnung. Wien. «Die Verbrauchergenossenschaft» (Zentralverband), 1940. 44 S.

Landwirtschaftliche Grosseinkaufsgenossenschaft: Bericht 1939. Beograd. 31 S.

Migros A.-G., Zürich: Haushaltungsbuch Die Brücke 1941. Zürich. 93 S.

Migros A.-G.: Geschäftsbericht 1939. Zürich, 1940. 12 S.

Oesch, Emil: Jahreskalender mit Verkaufsmaximen. 1941. Thalwil.

Schaffner, Jakob: Die Grenzen der Vertragsfreiheit und Treu und Glauben in den Beschlüssen der Generalversammlung. Bern, 1940. 123 S.

Schmidt, Franz: Ueber die Quellen des Sozialismus in der Schweiz. St. Gallen, 1940. 40 S.

Schmidt-Gibichenfels, Dr.: Ordnung der Volks- und Weltwirtschaft auf neuer Grundlage. Halle, 1940. 24 S.

Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein: Bericht 1939. Zürich. 188 S.

Schweizerischer Städteverband: Protokoll der Delegiertenversammlung 1940. Brugg. 55 S.

Schweizerische Käseunion: Bericht 1939/40. Bern. 6 S.

Société suisse d'assurance contre la grêle à Zurich: Rapport 1939. Zürich. 16 S.

Stokar, H.: Viel bessere Ladengeschäfte. Zürich. 86 S.

Süskind, W. E.: Vom A-B-C zum Sprachkunstwerk. Stuttgart/Berlin, 1940. 247 S.

Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften der Nordwestschweiz: Bericht 1939/40. 31 S.

Verein für Familiengärten: 25 Jahre Verein für Familiengärten. Zürich, 1940. 27 S.

Waldmeyer, Ernst: Die schweizerische Salz- und Sodaindustrie unter spezieller Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur chemischen Grossindustrie im Hochrheingebiet. 1928. 287 S.

Wallichs, A.: Taylor-System und Achtstundentag. Zürich. 53 S.

Welti, Felix: Probleme der schweizerischen Weinwirtschaft. 1940. 210 S.

Zentralschweizerischer Milchverband (M. V. L.): Bericht 1939/1940. 41 S.

Zentralverband der Verbrauchergenossenschaften der Ostmark: Satzungen. 23 S.

Zwicky & Co.: Zwicky, 100 Jahre Nähseide. Wallisellen, 1940. 23 S.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind überwiesen worden:

Fr. 73.— von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Vorbereitungskurses für die genossenschaftliche Erziehung der Jugend der Westschweiz, vom 4.—9. August 1941 (Beitrag für das Kinderheim in Mümliswil)

» 150.— von den Teilnehmern des Kurses für Vorstandsmitglieder und Verwalter der Westschweiz vom 7.—9. August 1941.

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Tüchtiges, **erfahrenes Verkäuferpaar** sucht per sofort oder später die Uebernahme eines gangbaren Konsumdepots. Offerten erbeten unter Chiffre P. L. 86 an den V. S. K., Basel 2.

WO SPEIST MAN GUT IN BASEL?

Alkoholfreie Restaurants
ST. CLARA
HAMMERSTR. - CLARASTR.
POMERANZE
STEINENVORSTADT 24
ACD